



# LEISTUNGEN DER PFLEGE- VERSICHERUNG

Ein Überblick für Pflegebedürftige, Pflegende & Interessierte



**INHALT**

**VORWORT 3**

**PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT UND PFLEGEGRAD 4**

**AMBULANTE PFLEGE 6**

**PFLEGEHILFSMITTEL 8**

**WOHNUMFELDVERBESSERENDE MASSNAHMEN 8**

**LEISTUNGEN FÜR PFLEGEPERSONEN 9**

**TEILSTATIONÄRE PFLEGE 10**

**VOLLSTATIONÄRE PFLEGE 12**

**GESAMTÜBERSICHT DER LEISTUNGEN 14**

**LIEBE LESERIN,**

**LIEBER LESER,**

als einer der größten Anbieter von Pflege und Betreuung sieht der Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg die umfassende Information über die aktuellen Leistungen der Pflegeversicherung als eine wichtige Aufgabe. Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über sämtliche Möglichkeiten, die im Rahmen der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege zur Verfügung stehen.

Immer geht es darum, im Falle einer Pflegebedürftigkeit das passende Angebot zu finden. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie eine Beratung dazu wünschen – selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen und die Ansprechpartner in Ihrer Region finden Sie unter: [asb-bw.de](http://asb-bw.de)**

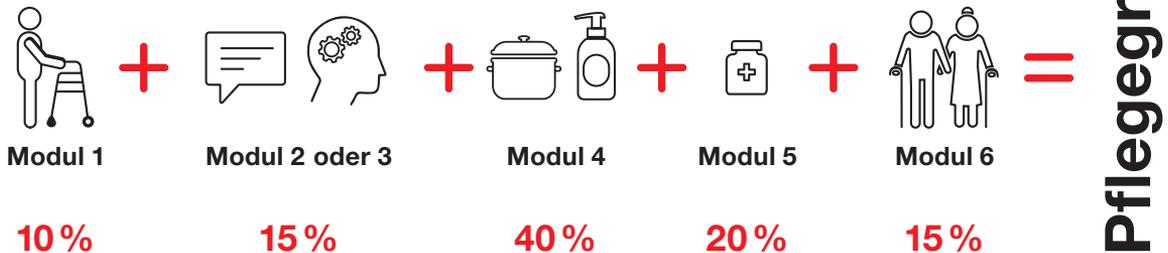
# PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT UND PFLEGEGRAD

Das Maß der Pflegebedürftigkeit hängt auch davon ab, wie viel Unterstützung eine Person bei der Bewältigung des Alltags und der täglichen Aufgaben benötigt. Für eine Pflegebegutachtung führt der Medizinische Dienst (MD) bzw. der Medizinische Dienst der privaten Pflegeversicherung (MEDICPROOF) im Rahmen eines Besuchs eine Begutachtung durch.

## Sechs Kriterien (Module), die für die Begutachtung geprüft werden:

- Modul 1** Mobilität
- Modul 2** Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Modul 3** Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Modul 4** Selbstversorgung (Körperpflege, Ernährung, etc.)
- Modul 5** Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Modul 6** Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Für die Ermittlung des Pflegegrads werden die Prüfergebnisse nach einem festgelegten Schlüssel gewichtet:



## Die Pflegegrade im Überblick



### Tipps für den Begutachtungsbesuch

1. Als gute Vorbereitung für den Termin hat sich bewährt, bereits im Vorfeld schriftliche Notizen zum Alltag zu machen oder ein Pflegetagebuch zu führen.
2. Damit keine Informationen verloren gehen, ist es durchaus sinnvoll, beim Begutachtungstermin eine nahestehende Person an der Seite zu haben. Auf Wunsch können dies auch Mitarbeitende des ASB-Pflegeteams übernehmen.  
Sprechen Sie uns gerne darauf an!

# AMBULANTE PFLEGE

Für pflegebedürftige Personen und deren Pflegepersonen bieten die ASB-Pflegedienste und Sozialstationen Unterstützung in verschiedenen Bereichen.

**Folgende Leistungen können nach Bedarf und Wunsch vereinbart werden:**



## Körperbezogene Pflegemaßnahmen

(z. B. Waschen, Duschen, Hilfe beim An-/Ausziehen)



## Hauswirtschaftliche Hilfen

(z. B. Einkauf, Reinigung der Wohnung, Kochen)



## Vermittlung weiterer Unterstützung

(z. B. Menüservice, Hausnotruf, Krankenfahrten)



## Häusliche Krankenpflege

(bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung)



## Beratungsbesuche

(gem. § 37.3 SGB XI)



## Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

(z. B. Unterstützung bei der Tagesstrukturierung, bei Aktivitäten wie Spaziergang oder Betrachten von Fotoalben)

## Leistungsbeträge der Pflegeversicherung (PV) nach Pflegegraden

Pflegegrad (PG)	Betrag (PV)	Pflegegrad (PG)	Betrag (PV)
PG 1	125 €*	PG 4	1.693 €
PG 2	724 €	PG 5	2.095 €
PG 3	1.363 €		

\*Zuschuss in Form des Entlastungsbetrags

**Pflegebedürftige Personen in häuslicher Versorgung haben neben den Pflegesachleistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf weitere Leistungen:**

**Entlastungsbetrag**

---

**125 €**/Monat

---

**Anspruchsberechtigt:**

Pflegebedürftige in den PG 1 – 5 zur Entlastung der Pflegepersonen sowie Pflegebedürftige in PG 1 zur Förderung der Selbständigkeit, jeweils für die Verwendung von körperbezogenen Pflegemaßnahmen.

**Verhinderungspflege**

---

**1.612 €**/Jahr

---

**Anspruchsberechtigt:**

Pflegebedürftige ab PG 2 und einer sechsmonatigen Vorpflegezeit.

**Voraussetzung:**

Wenn die Pflegeperson zeitweise oder stundenweise an der Pflege gehindert ist, kann der Pflegedienst in dieser Zeit die Pflege übernehmen. Zu den Hinderungsgründen zählen z. B. Urlaub, Krankheit oder wichtige Termine.

Außerdem können 50 % des Leistungsbetrags der Verhinderungspflege (806 €) für die Kurzzeitpflege genutzt werden.

## PFLEGEHILFSMITTEL

Allen Pflegebedürftigen (PG 1 – 5) steht ein monatlicher Betrag von bis zu 40 € für Pflegehilfsmittel zu, die regelmäßig verbraucht werden, z. B. Einmalhandschuhe.

Technische Hilfsmittel wie Hausnotrufsysteme oder Pflegebetten sollen die häusliche Pflege erleichtern und eine selbständige Lebensführung fördern. Für eine Kostenübernahme ist ein Antrag bei der Pflegekasse zu stellen, teilweise besteht die Zuzahlungspflicht eines Eigenanteils.

Nähere Informationen zum Hausnotruf finden Sie unter



[www.asb-hilft.jetzt](http://www.asb-hilft.jetzt)

## WOHNUMFELDVERBESSERENDE MASSNAHMEN

Um die ambulante Versorgung auch bei Veränderungen der Pflegesituation sicherzustellen, können Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes notwendig werden (z.B. barrierefreie Dusche). Unter bestimmten Voraussetzungen leistet die Pflegeversicherung dafür Zuschüsse von bis zu 4.000 € je Maßnahme.



### Tipp

Möglicherweise gibt es weitere öffentliche Förderungen z. B. für barrierefreies Wohnen. Informieren lohnt sich!

# LEISTUNGEN FÜR PFLEGEPERSONEN

Für Pflegepersonen bezahlt die Pflegeversicherung Beiträge zur Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Voraussetzung dafür ist, dass die Pflege von pflegebedürftigen Personen (PG 2 – 5) in ihrer Häuslichkeit für wenigstens 10 Wochenstunden an regelmäßig mindestens zwei Tagen pro Woche erfolgt – und zwar nicht als erwerbsmäßige Tätigkeit. Weitere Leistungen sind im Rahmen des Pflegezeitgesetzes möglich.



# TEILSTATIONÄRE PFLEGE

Das Angebot ist ein Mix aus häuslicher und stationärer Pflege. Die Versorgung in der eigenen Häuslichkeit erfolgt dabei durch einen Pflegedienst oder eine Pflegeperson. Ergänzt wird die Versorgung durch die Tages-/Nachtpflege, wo die pflegebedürftigen Personen Gemeinschaft mit zahlreichen Beschäftigungsangeboten erleben. An den individuell vereinbarten Betreuungstagen erhalten die Gäste Verpflegung und entsprechende pflegerische Leistungen. Abholung und Heimfahrt erfolgen durch einen Fahrdienst, die Kosten dafür werden separat berechnet und zählen zu den pflegebedingten Aufwendungen.

Die teilstationäre Pflege ist ein Angebot, das die Pflegesituation in der Häuslichkeit stabilisieren und ergänzen kann. Durch die gezielte Förderung sollen die vorhandenen Fähigkeiten der Pflegebedürftigen so lange wie möglich erhalten bleiben.

## Leistungsbeträge der Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung übernimmt, je nach Pflegegrad, die folgenden Höchstbeträge:

Pflegegrad (PG)	Betrag (PV)
PG 1	125 €*
PG 2	689 €
PG 3	1.298 €
PG 4	1.612 €
PG 5	1.995 €

Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten sind privat zu bezahlen. Hinzu kommen pflegebedingte Aufwendungen, die über den Leistungshöchstbetrag der Pflegeversicherung hinausgehen.

\*Zuschuss in Form des Entlastungsbetrags



Der Leistungsbetrag für teilstationäre Pflege wird nicht auf die Beträge der Pflegeversicherung für Sachleistungen der ambulanten Pflege bzw. Pflegegeld angerechnet.

# VOLLSTATIONÄRE PFLEGE

Mit stationären Pflegeeinrichtungen bietet der ASB umfassende Pflege und Betreuung, wenn das Wohnen in der eigenen Häuslichkeit nicht mehr möglich ist. Neben Grundpflege und Betreuung umfasst das Angebot auch Aktivierung und medizinische Behandlungspflege.

## Leistungsbeträge der Pflegeversicherung

Pflegebedürftige Personen erhalten von ihrer Pflegeversicherung (PV) einen monatlichen Pauschalbetrag auf der Basis des Pflegegrads (PG)

Pflegegrad (PG)	Betrag (PV)
PG 1	125 €*
PG 2	770 €
PG 3	1.262 €
PG 4	1.775 €
PG 5	2.005 €

\*Zuschuss in Form des Entlastungsbetrags



Können die Kosten für vollstationäre Pflege aus privaten Mitteln nicht finanziert werden, können unter bestimmten Bedingungen Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) bezogen werden.

## Selbstkosten für die Bewohnenden

Von pflegebedürftigen Personen in den Pflegegraden 2 – 5 ist ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) zu entrichten. Der Eigenanteil ist für die Bewohnenden der Pflegeeinrichtung gleich und bleibt bei Wechsel des Pflegegrades unverändert. Außerdem sind folgende Kosten privat zu bezahlen:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten
- Beträge für die Finanzierung der Pflegeausbildung

# LEISTUNGSZUSCHLAG DER PFLEGEVERSICHERUNG

Zusätzlich zum Leistungsbetrag, der nach Pflegegraden gestaffelt ist, bezahlt die Pflegeversicherung einen Zuschlag zu den pflegebedingten Aufwendungen wie Eigenanteil und Kosten für die Pflegeausbildung. Dabei ist die Höhe des Zuschlags abhängig von der Verweildauer in der vollstationären Einrichtung – nach folgendem Schlüssel:

<b>5 %</b>	ab Einzug
<b>25 %</b>	nach 12 Monaten
<b>45 %</b>	nach 24 Monaten
<b>70 %</b>	nach 36 Monaten

## KURZZEITPFLEGE

Wenn stationäre Pflege nur vorübergehend erforderlich ist, stehen Leistungen für die Kurzzeitpflege zur Verfügung. Für die Kostenbeteiligung sind Pflegekasse oder Krankenkasse der pflegebedürftigen Person zuständig:



### **Pflegekasse**

Bei Pflegebedürftigkeit und häuslicher Versorgung kann Kurzzeitpflege durch die Pflegeversicherung gewährt werden.

### **Krankenkasse**

Bei akuten schweren Krankheiten oder nach Operationen ist Kurzzeitpflege ohne Pflegegrad oder bei Pflegegrad 1 eine Möglichkeit.

**Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten sind privat zu bezahlen.**

# GESAMTÜBERSICHT DER LEISTUNGEN

LEISTUNGEN	PG 1	PG 2	PG 3
Pflegesachleistungen	*	724 €*	1.363 €*
Entlastungsbetrag	125 €		
Verhinderungspflege	-	1.612 € pro Kalenderjahr	
Versorgung mit Pflegehilfsmittel	40 € pro Monat		
wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	bis zu 4.000 € je Maßnahme		
Pflegeberatung § 37.3 SGB XI	Anspruch halbjährlich	verpflichtend halbjährlich	
Pflegekurse und Pflegeschulung in der Häuslichkeit	Anspruch		
Tagespflege	*	689 €*	1.298 €*
Kurzzeitpflege	*	1.774 €* pro Kalenderjahr	
Vollstationäre Pflege	*	770 €*	1.262 €*

\*Der Entlastungsbetrag von 125 € kann unter bestimmten Voraussetzung (zusätzlich) für diese Leistungen eingesetzt werden.



## Impressum

### **ASB Baden-Württemberg e. V.**

Bockelstr. 146  
70619 Stuttgart  
info@asb-bw.de

Bei Fragen gerne anrufen:  
0711- 44013 0

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

## Quellen

Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.),  
Referat Öffentlichkeitsarbeit (2022).  
Pflegeleistungen zum Nachschlagen.  
10. aktualisierte Auflage.  
GKV-Spitzenverband (Hrsg.) (2020).  
Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungs-  
rechtlichen Vorschriften des SGB XI.